

ÖROKO
ÖRTLICHES
RAUMORDNUNGS
KONZEPT

VERORDNUNG
ZUM
ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPT

18. JULI 2002



Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Innsbruck vom 18.07.2002, mit der das

ÖRTLICHE RAUMORDNUNGSKONZEPT (ÖROKO)

erlassen wird.

Auf Grund § 29 Abs. 1 und 2 und § 31 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93/2001 in Verbindung mit § 3 der Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 122/1994, mit der nähere Bestimmungen über die Bestandsaufnahme sowie über den Inhalt des Örtlichen Raumordnungskonzepts erlassen werden, wird verordnet:

1. ABSCHNITT:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND LEITZIELE

§ 1

ALLGEMEINES

Geltungsbereich, Bestandteile, Fortschreibung

- (1) Das Örtliche Raumordnungskonzept gilt für das gesamte Gemeindegebiet und ist somit das Örtliche Raumordnungskonzept für alle Katastralgemeinden und alle Stadtteile.
- (2) Das Örtliche Raumordnungskonzept - in der Folge kurz als ÖROKO bezeichnet - besteht aus den folgenden Plänen samt Planzeichenerklärungen:
 - Verordnungsplan M 1:10.000 mit den Festlegungen für das engere Siedlungsgebiet (Teilgebiet 1),
 - Verordnungsplan M 1:20.000 mit den Festlegungen für das restliche Stadtgebiet (Teilgebiet 2),sowie aus diesem Verordnungstext mit Anhang.
- (3) Die im Verordnungsplan enthaltenen Darstellungen insbesondere auch jene zur baulichen Entwicklung stellen keine parzellenscharfen Abgrenzungen dar (Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung, LGBl. Nr. 123/1994).
- (4) Das ÖROKO ist verbindlich bei der Erstellung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne. Maßnahmen der Stadt gemäß § 33 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93/2001 (in der Folge auch kurz als TROG bezeichnet) müssen im Einklang mit dem ÖROKO stehen. Aus der Existenz des ÖROKO erwachsen sonst niemandem Rechte oder Verpflichtungen.
- (5) Das Örtliche Raumordnungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach jeweils längstens 5 Jahren ist dem Bürgermeister ein Bericht über die Verwirklichung der Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes vorzulegen. Nach jeweils längstens 10 Jahren ist es auf Grundlage eines vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegenden Berichtes über die Verwirklichung der Festlegungen des

Örtlichen Raumordnungskonzeptes fortzuschreiben. Wenn die räumliche Entwicklung der Stadt es erfordert, hat diese Fortschreibung entsprechend früher zu erfolgen.

§ 2

LEITZIELE ZUR GESAMTSTADTENTWICKLUNG

- (1) Leitziele für die funktionelle Entwicklung der Stadt sind:
- Sicherung und Ausbau als Standort für zentralörtliche Einrichtungen im Range einer Landeshauptstadt, als Wirtschaftsstandort, als touristisches Ziel, als Bildungs- und Kulturzentrum sowie als Sportstadt,
 - gleichzeitige Erhaltung bzw. Stärkung der Wohnfunktion.
- (2) Leitziele für die räumliche Entwicklung der Stadt sind:
- haushälterischer Umgang mit Grund und Boden,
 - Siedlungsinnenentwicklung bei mäßigem Randwachstum,
 - gleichzeitiger Erhalt eines funktionstüchtigen Freiflächen- und Grünflächensystems innerhalb des bebauten Gebietes.

2. ABSCHNITT: FREIRAUM- UND SPORTFLÄCHENENTWICKLUNG

§ 3

SICHERUNG VON FREIHALTEFLÄCHEN UND FREILANDFUNKTIONEN

(§ 31 Abs. 1 lit. a TROG)

- (1) Über die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 lit. a TROG hinaus sind bei der Entwicklung des Grün- und Freiflächensystems in Innsbruck insbesondere folgende Ziele zu verfolgen:
 - a) Vernetzung naturkundlich wertvoller Lebensräume über einen Biotopverbund,
 - b) Erhaltung möglichst großer, zusammenhängender Landwirtschaftsflächen in produktiven Lagen bzw. auf Freihalteflächen zur Sicherung der Landwirtschaft in Innsbruck,
 - c) Erhaltung und Freihaltung von Bebauung von zusammenhängenden, aus dem Umland ins Siedlungsgebiet reichenden Grünkeilen zur Gliederung des Siedlungsgebietes und als Grünverbindungen zum Umland, wie z.B. die Grünzüge zwischen Pradl-Amras und Reichenau (Bereich Andechsstraße), zwischen Hötting-West und Kranebitten, zwischen Mühlau und Arzl sowie zwischen Igls und Vill,
 - d) Sicherung, Freihaltung von Bebauung sowie gezielte Aufwertung und Neuentwicklung von Bereichen mit hohem Wert für die Naherholung entlang der Siedlungsränder bzw. zwischen Siedlungsteilen (Terrassenlandschaft, Gewässerzonen, Waldränder, Bereiche mit Sichtbeziehungen u. dergl.),
 - e) Erhaltung eines möglichst geschlossenen Grüngürtels zwischen Siedlung und Wald durch klare Definition der Siedlungsaußenränder, vor allem in den nördlichen Hangbereichen,
 - f) Erhaltung naturkundlich besonders wertvoller Flächen in der Kulturlandschaft als ökologische Freihalteflächen,
 - g) Sicherung und Freihaltung von Bebauung von stadtoökologisch und stadthygienisch (z.B. für Klima, Boden oder Grundwasser) bedeutsamen Flächen.
- (2) Zur Sicherung eines zusammenhängenden Bestandes an Grün- und Freiflächen und zur Sicherung der Freilandfunktionen werden folgende Arten von Freihalteflächen festgelegt:
 - a) Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete gemäß § 27 Abs. 2 lit. g TROG:
 - FL – landwirtschaftliche Freihalteflächen,
 - FF – forstwirtschaftliche Freihalteflächen.
 - b) Im Interesse der Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile und der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen gemäß § 27 Abs. 2 lit. h TROG:
 - FA – landschaftlich wertvolle Flächen,
 - FÖ – ökologisch wertvolle Flächen.
 - c) Im Interesse der Erhaltung zusammenhängender derzeit genutzter und künftig nutzbarer Erholungsräume gemäß § 27 Abs. 2 lit. i TROG:

- FE – Freihalteflächen Erholungsräume.
- d) Im Interesse des Schutzes wichtiger Quell- und Grundwasservorkommen und der Sicherung einer ausreichenden und einwandfreien Wasserversorgung gemäß § 1 Abs. 2 lit. j TROG:
- FW – Freihalteflächen zum Schutz von Wasservorkommen.
- e) Alle übrigen außerhalb des Siedlungsrandes gelegenen Bereiche sind als „sonstige Freihalteflächen“ einzustufen.
- (3) Freihalteflächen sind mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG im Freiland zulässigen Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen und mit Ausnahme der Bestimmungen des Abs.4 von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- (4) In Freihalteflächen nach Abs. 2 lit. a, b, c und d sind – vorbehaltlich der weiteren fachlichen Überprüfungen gemäß §14 Abs.3 – Widmungen für Gebäude und Anlagen zulässig, die nicht in Widerspruch zu den jeweils genannten Zielen der örtlichen Raumordnung gem. § 27 TROG und den im Anhang 1 definierten Freilandfunktionen stehen. Insbesondere sind dies:
- a) In landwirtschaftlichen Freihalteflächen:
- Sonderflächen nach § 44 und § 46 TROG für die Errichtung von Hofstellen und damit im Verbund stehenden Austraghäusern,
- Sonderflächen nach § 47 TROG für die Errichtung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden.
- b) In forstwirtschaftlichen Freihalteflächen:
- Sonderflächen nach § 47 TROG für die Errichtung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden,
- Sonderflächen für die Errichtung von kleinflächigen Naherholungseinrichtungen.
- c) In landschaftlich wertvollen Flächen:
- Sonderflächen für im Zusammenhang mit der jeweiligen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der betreffenden Bereiche notwendigen Gebäude,
- Sonderflächen für Almhütten (Jausenstationen), Schutzhütten u. dergl.
- d) In ökologisch wertvollen Flächen:
- im Bereich des Naturschutzgebietes Karwendel Sonderflächen für Almhütten (Jausenstationen), Schutzhütten u. dergl.
- e) In Freihalteflächen Erholungsräume:
- Sonderflächen für öffentliche Grünanlagen und Spielplätze, für sonstige öffentlich zugängliche (kleinflächige) Naherholungseinrichtungen und für freiflächenartige Sportanlagen inklusive notwendiger Gebäude und Stellplätze,
- Sonderflächen nach § 47 TROG für die Errichtung von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden, die zur Aufrechterhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Gebietes notwendig sind,
- Sonderflächen für Jausenstationen, Ausflugsgasthäuser u. dergl.
- f) In Freihalteflächen zum Schutz von Wasservorkommen:
- Sonderflächen für die zur Nutzung des Wasservorkommens notwendigen Gebäude und Anlagen,

Widmungen, die in den von Freihalteflächen zum Schutz von Wasservorkommen überlagerten Freihalteflächen zulässig sind, sofern diese die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigen.

- (5) Sofern Freihalteflächen Wald gemäß Forstgesetz betreffen, haben sich – unbeschadet der Bestimmungen dieses Gesetzes – Widmungen bzw. die Errichtung von forstfremden Gebäuden und Anlagen der Waldfunktion bzw. der forstwirtschaftlichen Nutzung unterzuordnen und sind nur kleinflächig vorzusehen.
- (6) Baulandwidmungen am Siedlungsrand im Bereich von Freihalteflächen sind nur unter den einschränkenden Grundsätzen und Bedingungen des § 8 Abs. 2 lit. c und d dieser Verordnung möglich.
- (7) Sondernutzungen außerhalb des Siedlungsrandes:

Widmungen für standortgebundene Gebäude und Anlagen, die außerhalb des Siedlungsrandes im Bereich von Freihalteflächen liegen und im Widerspruch zu den vorangehenden Bestimmungen stehen, können nur bei einer entsprechenden Festlegung gemäß der §§ 4, 8, 11, 12 oder 13 (Entwicklungstempel mit Angabe des Verwendungszweckes) vorgenommen werden.

§ 4

SICHERUNG VON GRÜN- UND SPORTFLÄCHEN IM SIEDLUNGSGEBIET

(§ 31 Abs. 1 lit. f TROG)

- (1) Bei der Entwicklung von Grün- und Sportflächen in Innsbruck sind insbesondere folgende Zielsetzungen zu beachten:
 - a) Erhalt und Weiterentwicklung bestehender Grünanlagen, Grünverbindungen und Sportflächen,
 - b) Gestaltung und Erschließung der Ufer von Inn und Sill für Erholungszwecke, Ergänzung zu durchgehenden Promenaden und Einbeziehung der Fließgewässer ins Stadtbild,
 - c) Schaffung großzügiger Grünanlagen (v.a. Stadtteilparks) zur Deckung des Bedarfs in bislang mit öffentlichen Grünflächen unterversorgten Stadtteilen,
 - d) Förderung der Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten von Jugendlichen, stärkere Berücksichtigung ihrer Belange im Rahmen der öffentlichen Grünplanung,
 - e) Sicherung einer guten Erschließung von Grün- und Sportanlagen u.a. durch Anschluss an das Fuß- und Radwegenetz,
 - f) Vernetzung der bestehenden und geplanten Grünflächen untereinander und mit der freien Landschaft durch Grünverbindungen in Kombination mit Rad- und Fußwegen,
 - g) Sicherung und Freihaltung von Bebauung von ökologisch wertvollen Flächen und Grünbändern im Siedlungsbereich sowie topografisch prägenden Landschaftselementen, wie z.B. Tälchen, Geländerücken und –mulden oder die Terrassenböschung zwischen Kranebitten und Arzl.
- (2) Zur Sicherung eines funktionstüchtigen Bestandes an öffentlichen Grün-, Frei- und Sportflächen im Siedlungsgebiet werden folgende Arten von Vorsorgeflächen festgelegt:
 - a) Vorsorgeflächen für öffentliches Grün und Erholung mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung des Bestandes bzw. der künftigen Errichtung von öffentlich zugängli-

- chen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und Friedhöfen mit dazugehörigen ergänzenden Einrichtungen sowie von Kleingärten und Campingplätzen,
- b) Vorsorgeflächen Sport mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung des Bestandes bzw. der künftigen Errichtung von Sportanlagen, von Freischwimmbädern, von Trendsportanlagen und anderen freiflächenartigen Freizeiteinrichtungen.
- (3) Die mit den Festlegungen gemäß Abs. 2 verbundenen Planungsziele sind im Anhang 2 näher beschrieben. Die Festlegungen können auch längerfristige, über den Planungszeitraum des ÖROKO hinausreichende Flächensicherungen betreffen.
- (4) Zur Erhaltung un bebauter Flächen innerhalb der Siedlungsgrenze gemäß § 31 Abs.1 lit. f TROG wird darüber hinaus festgelegt, dass die im Ordnungsplan solchermaßen gekennzeichneten Bereiche von jeglicher Bebauung mit Ausnahme der Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen, die im Freiland zulässig sind, freizuhalten sind.

3. ABSCHNITT: SIEDLUNGSENTWICKLUNG

§ 5

BEVÖLKERUNGS- UND HAUSHALTSENTWICKLUNG

(§ 31 Abs. 1 lit. b TROG)

- (1) Ziel der Stadtentwicklungspolitik ist es, den Stand von 130.000 Einwohnern (anwesende Bevölkerung) zu halten, wobei der Anteil der Einwohner mit Hauptwohnsitzen erhöht werden soll. Dem ÖROKO wird eine solche Bevölkerungsentwicklung als Planungsannahme zugrundegelegt.
- (2) Für die Haushaltsentwicklung (Hauptwohnsitzbevölkerung) wird bis 2011 eine Zunahme um 1.900 bis 2.300 auf 52.900 bis 53.400 Haushalte angenommen und den Planungsüberlegungen zugrundegelegt.
- (3) Nach Vorliegen der Ergebnisse der Volkszählung 2001 und darauf basierender Neuberechnungen der zukünftigen Haushalte sind die daraus abgeleiteten Bedarfszahlen zu überprüfen und gegebenenfalls bei der darauf folgenden Fortschreibung des ÖROKO zu revidieren.

§ 6

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

(§ 31 Abs. 1 lit. c TROG)

- (1) Die Ziele der Innsbrucker Wirtschaftspolitik werden im Wirtschaftsleitbild definiert und seine acht Leitsätze sind als eine vom Stadtsenat (am 21.2.1998) beschlossene verbindliche Richtlinie zu beachten:
 - a) Die Stadt Innsbruck strebt in Hinkunft nach einem Wirtschaftswachstum, das in erster Linie durch eine Erhöhung der Wertschöpfung pro Arbeitsplatz bei gleichzeitiger Vermehrung der Arbeitsplätze erreicht wird.
 - b) Innsbruck braucht eine innovative und anpassungsfähige Wirtschaft. Innsbruck muss sich daher bemühen, den hohen Standard an Ausbildungs- und Forschungskapazitäten bewusst und intensiv für die Wirtschaft nutzbar zu machen.
 - c) Die Stadt Innsbruck bekennt sich zu einer ausgewogenen Wahrnehmung der städt. Grundfunktionen (Arbeiten, Einkaufen, Wohnen). Im Interesse der Belebung der Wirtschaft und der Beruhigung des Verkehrs strebt die Stadt eine stärkere Durchmischung der Funktionen Arbeiten, Einkauf und Wohnen an.
 - d) Ihre wirtschaftlichen und zentralörtlichen Aufgaben kann die Stadt in einer ausgewogenen Struktur nur im Großraum Innsbruck sinnvoll wahrnehmen. Innsbruck bemüht sich daher nachhaltig um eine verstärkte Kooperation mit den Umlandgemeinden.
 - e) Innsbruck will für das Land und die Region das Zentrum für private und öffentliche Dienstleistungen sein.

- f) In Ergänzung der traditionellen Brückenfunktion will Innsbruck verstärkt an der Dynamik der Wirtschaftsräume Norditalien und Süddeutschland partizipieren.
 - g) Innsbruck will aus seiner historischen Entwicklung und seiner kulturellen Bedeutung heraus eine Stadt der internationalen Begegnung und kulturellen Ausstrahlung sein. Die Innsbrucker Tourismus- und Wirtschaftspolitik trägt dieser Ausrichtung vorrangig Rechnung.
 - h) Innsbruck räumt bei allen wirtschaftlichen Entscheidungen der Bewahrung von Natur und Umwelt einen hohen Stellenwert ein.
- (2) Bei der Entwicklung der speziellen Zielsetzungen und Maßnahmen für die Landwirtschaft sind die (am 6.3.1996) vom Stadtsenat beschlossenen zehn Leitsätze zugrunde-zulegen. Wegen ihrer besonderen Raumrelevanz sind bei Raumordnungsentscheidungen insbesondere die nachstehend zitierten ersten fünf Leitsätze zu beachten:
- a) Die Stadt braucht die Landwirtschaft zur nachhaltigen und dauerhaften Sicherung ihrer Lebensgrundlagen. Viele Bereiche des Boden-, Natur- und Landschaftsschutzes werden durch bäuerliche Tätigkeit wahrgenommen. Die künftige Erfüllung dieser Aufgaben kann nur bei einer möglichst großen Zahl von lebensfähigen Bauernhöfen sichergestellt werden.
 - b) Ein wesentlicher Bestandteil der Lebensqualität in Innsbruck sind die vielen Möglichkeiten der Naherholung in unmittelbarer Nähe zum Wohnen. Die Pflege und Erhaltung der Erholungslandschaft zählt zu den Leistungen der Landwirtschaft.
 - c) Wer die Leistungen der Landwirtschaft weiterhin nutzen will, muss Bauernhöfe fördern und erhalten und ihnen gute und verlässliche Rahmenbedingungen schaffen. Dazu zählt in erster Linie die Flächensicherung.
 - d) Eine nachhaltige und umweltgerechte Landwirtschaft braucht sichere Flächen. Landwirte sind für eine längerfristige Betriebsplanung auf eine sichere Flächenbasis angewiesen. Es ist daher wichtig, geschlossene und zusammenhängende Gebiete als Freihalteflächen auszuweisen.
 - e) Daraus folgt, dass mit den verfügbaren Flächen sparsam umgegangen werden muss. Jeder Bodenverbrauch muss hinterfragt werden, gleichzeitig sollen geeignete Modelle für Verdichtungen, auch im Gewerbegebiet erarbeitet werden.
- (3) Bei Planungsentscheidungen zu Raumordnung und Wirtschaftspolitik soll im Sinne einer gewünschten wirtschaftlichen Entwicklung beachtet werden:
- a) Die Entwicklung der Stadt zum überregionalen „Dienstleistungszentrum“ durch Verstärkung von Wirtschaftsserviceeinrichtungen und Arbeitsplätzen im Dienstleistungsbereich stellt einen Weg dar, die Verluste von industriell - gewerblichen Arbeitsplätzen an das Umland auszugleichen und höhere Beschäftigtenzahl und Wertschöpfung pro Flächeneinheit zu erreichen. Darüber hinaus kann so (wegen der besseren Mischbarkeit mit anderen Nutzungen) mehr Bauland für wirtschaftliche Zwecke in Anspruch genommen werden und eine größere Streuung der Arbeitsplätze im Siedlungsgebiet erreicht werden.
 - b) Durch geeignete Maßnahmen bei der Flächenwidmungsplanung soll ein Vordringen der Wohnnutzung in für Wirtschaftszwecke vorgesehene Areale verhindert werden. Neben der Flächensicherung für betriebliche Zwecke können so auch für emissionsreichere Betriebe bessere Standortbedingungen gewahrt bleiben.
- (4) Entsprechend der zentralörtlichen Positionierung als Landeshauptstadt hat Innsbruck für eine zeitgemäße Handelsstruktur Vorsorge zu leisten. Einkaufszentren sind daher grundsätzlich unter den Bedingungen des TROG zulässig.

- (5) Entsprechend der Bedeutung Innsbrucks als touristischer Zielpunkt hat Innsbruck für ein Angebot, das modernen tourismuswirtschaftlichen Anforderungen gerecht wird, Vorsorge zu leisten. Die Widmung von Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe ist daher im Sinne und unter den Bedingungen des § 48 des TROG zulässig.

§ 7

BAULANDBEDARF

(§ 31 Abs. 1 lit. d TROG)

- (1) Zur Sicherung ausreichender Baulandflächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft gemäß § 27 Abs. 2 lit. b TROG wird für den Planungszeitraum ein Baulandbedarf von 55 bis 77 ha zugrundegelegt. Auf Wohnbauzwecke entfällt davon ein Bedarf von 30 bis 42 ha, wobei angenommen wird, dass von einer im Planungszeitraum erforderlichen Neubauleistung im Ausmaß von 5.000 bis 7.000 Wohnungen ca. 40% auf Umnutzungs- und Verdichtungsarealen errichtet werden können. 25 bis 35 ha entfallen auf den Baulandbedarf für wirtschaftliche Nutzungen (inklusive betriebliche Nutzungen und Gemeinbedarf im Wohnbauland im Ausmaß von 7 bis 10 ha).
- (2) Mit Ausnahme von Rückwidmungen, die aus fachlicher Sicht und auf Grund der Entwicklungsziele dieses ÖROKO erforderlich sind, soll das bereits gewidmete Bauland in seinem Ausmaß beibehalten werden, um mit den damit gebotenen Reserven mangelnde Baulandmobilität auszugleichen bzw. dämpfend auf den Bodenpreis einzuwirken. Die Erhaltung von genügend Wohnbaulandreserven soll auch dazu beitragen, den Druck von den Flächen für wirtschaftliche Nutzungen zu nehmen. Mit der Einbeziehung in besondere städtebauliche Entwicklungs- und Umstrukturierungsgebiete gemäß § 8 Abs. 4 soll darüber hinaus bei größeren Baulandreserven eine geordnete und bedarfsgerechte Bebauung sichergestellt werden.
- (3) Im Zusammenhang mit dem Vorliegen neuer Ergebnisse im Sinne des § 5 Abs. 3 und auf der Grundlage einer Untersuchung der Entwicklung des Baulandverbrauches sind die Baulandbedarfswerte im Rahmen der Fortschreibung des ÖROKO zu überprüfen und gegebenenfalls zu revidieren.

§ 8

RÄUMLICH-FUNKTIONALE ENTWICKLUNG

(Anordnung und Gliederung des Baulandes, zeitliche Abfolge der Widmung gem. § 31 Abs. 1 lit. d, e TROG)

- (1) Grundsätze der Siedlungsentwicklung sind:
- a) Erhaltung und Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungs- und Nutzungsstruktur zur Sicherung einer geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung, zur Wahrung der historisch gewachsenen Originalität sowie des vorhandenen Naturraums der Stadt,
 - b) Gliederung des Baugebiets in strukturell zusammenhängende und funktional ausgewogene Siedlungseinheiten, welche für die Bevölkerung die Grundfunktionen Woh-

- nen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung in einer zumutbaren Weg-Zeit-Entfernung einander zuordnen,
- c) Sicherung einer hohen Wohn-, Versorgungs- und Lebensraumqualität für die Bevölkerung (v.a. Gemeinbedarfseinrichtungen, Nahversorgung, ÖPNV-Erschliessung, Grünflächen und Umwelt).
- (2) Grundsätze für die bauliche Entwicklung sowie die Nutzung und Ausweisung des Baulandes sind:
- a) Grundsätzliche Ziele, Leitlinien und Strategien
- Vorrangige Mobilisierung und Ausschöpfung der vorhandenen Baulandreserven,
 - Verdichtung und Umnutzung bereits bebauter Gebiete,
 - Keine wesentlichen Neuwidmungen im Sinne einer Siedlungsinnenentwicklung,
 - Zurückstellen von gewidmetem Bauland als „strategische Reserven“ für eine geordnete Stadtentwicklung,
 - Sicherung stadtstrukturell wichtiger Freiräume,
 - Verbesserung der wohnungsnahen Grün- und Freiflächenausstattung,
 - Gesamthafte Planung und Entwicklung von "Besonderen städtebaulichen Entwicklungs- und Umstrukturierungsgebieten".
- b) Zeitzonen
- Die bauliche Entwicklung ist unter Zuhilfenahme behördlicher sowie privatwirtschaftlicher Maßnahmen auf die Zeitzonen des Bedarfes gemäß Abs. 5 auszurichten.
- c) Baulandwidmungen am Siedlungsrand
- Siedlungsrand ist die äußere Grenze der im Verordnungsplan dargestellten Baugebiete. Am Siedlungsrand sind geringfügige Baulanderweiterungen nur zulässig, wenn die Baulanderweiterung einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung nicht widerspricht, dadurch keine weitere Bautiefe eröffnet wird und das Ausmaß der Erweiterung im Verhältnis zur bestehenden Nutzungsfläche untergeordnet ist.
- Baulandwidmungen mit Überschreitung der Baulandgrenzen bzw. in Bereichen, die als Freihalteflächen gekennzeichnet sind, sind nur zulässig, um für den Bauplatz entsprechend den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung 2001 eine einheitliche Widmung zu erreichen, sofern das Grundstück an der Baulandgrenze nicht zweckmäßig geteilt werden kann.
- d) Maximale Baulandgrenze
- Bereiche, die zwischen dem Siedlungsrand und einer maximalen Baulandgrenze liegen, sind als potenzielle Stadterweiterungsgebiete jenseits des Planungshorizonts des ÖROKO vorgesehen. Für sie gelten die Bestimmungen für Sonstige Freihalteflächen sowie die Grundsätze gemäß lit. c.
- (3) Nutzungsstruktur:
- Zur Sicherung einer geordneten räumlich-funktionalen Entwicklung werden folgende Kategorien der Nutzungsstruktur (vorwiegende Nutzung) mit den jeweiligen Entwicklungszielen festgelegt. Die Darstellung der Bauland- bzw. Nutzungsgrenzen im Verordnungsplan erfolgt dabei nicht parzellenscharf.
- a) W – Wohnen
- In den Wohngebieten soll die Hauptnutzung Wohnen auch zukünftig gesichert bleiben. In den Wohnschwerpunkten ist auf eine ausreichende Versorgung der Bevölke-

zung mit Nahversorgungseinrichtungen und entsprechenden Einrichtungen der sozialen Infrastruktur zu achten.

b) K – Kerngebiete mit Wohnen

Das innerstädtische Kerngebiet soll auch zukünftig Wirtschafts-, Geschäfts- und Dienstleistungszentrum und Schwerpunkt kultureller Aktivitäten bleiben, sowie verstärkt auch attraktives Wohngebiet sein. In den übrigen Stadtteilen soll ein Ausbau weiterer Kerngebiete zu Subzentren erfolgen.

c) L – Landwirtschaftlich geprägte Ortskerne

Die landwirtschaftlich geprägten Ortskerne (v.a. Arzl, Amras und Vill) sollen in ihrer Struktur erhalten und die Betriebe in ihrem Bestand nachhaltig gesichert und gefördert werden. Dabei soll auch auf die Struktur der Betriebe besonders Rücksicht genommen werden.

d) M – Gewerbliche Mischgebiete

In den nur an geeigneten Standorten vorgesehenen gewerblichen Mischgebieten soll verstärkt eine geordnete und gezielte Durchmischung von betrieblicher Nutzung und Wohnnutzung erfolgen, welche einerseits die Entwicklung von Betrieben nicht einschränkt und andererseits die Wohnqualität berücksichtigt. An den Übergangszonen von gewerblichen Mischgebieten zu Wohngebieten sollen Nutzungskonflikte oder wechselseitige Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Widmung in verschiedenen Ebenen) hintan gehalten werden.

e) G – Gewerbe- und Industriegebiete („Wirtschaftsgebiete“)

Gewerbe- und Industriegebiete („Wirtschaftsgebiete“) sollen gemäß den vorhandenen Flächenreserven weiter ausgebaut und verdichtet werden. Im Sinne der gemäß § 39 Abs. 2 TROG zulässigen Gliederung von Gewerbe- und Industriegebieten nach bestimmten Arten von Betrieben soll eine stärkere Differenzierung in Bereiche mit vorwiegend gewerblich-industrieller Nutzung einerseits und in durchmischte Bereiche mit Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben andererseits erfolgen. Letztere sollen dabei möglichst auf den südlichen Teil des Gewerbegebiets Rossau und den Bereich DEZ, auf den Bereich Schusterbergweg nördlich der Hallerstraße sowie auf den Bereich westlich der Bachlechnerstraße beschränkt bleiben.

f) G – Großformen des Handels

Großformen des Handels (Einkaufszentren) sind in den noch festzulegenden "Kernzonen" und "Randzonen" gemäß § 8 Abs. 3 und 4 TROG zulässig.

g) S – Sondernutzungen

Generell sollen alle bestehenden Sondernutzungen im Baugebiet sowie ausserhalb in ihrem Bestand und ihrer Entwicklung gesichert werden. Geplante Sondernutzungen sollen gemäß dem vorgesehenen Entwicklungsziel realisiert werden.

Flughafen Innsbruck:

Alle flughafeneigenen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie weitere flughafenauffinen Betriebe sollen im Bereich des Fürstenwegs konzentriert werden. Das unbebaute Flughafenbetriebsgelände sowie jene darüber hinaus gehenden Flächen, welche im Hinblick auf die Sicherheit des Flughafens von jeglicher Bebauung oder flughafenfremder Nutzung – ausgenommen landwirtschaftlicher Nutzung – freizuhalten sind, sollen bei der Überarbeitung bzw. Neuerlassung des Flächenwidmungsplans als Sonderfläche vorgesehen werden.

(4) Besondere städtebauliche Entwicklungs- und Umstrukturierungsgebiete:

a) Zur Sicherung einer geordneten räumlich-funktionalen und baulich-räumlichen Entwicklung werden

- größere unbebaute Baulandreserven,
- städtebaulich untergenutzte bzw. nicht standortgemäß genutzte Flächen sowie
- größere Baulanderweiterungen

als Besondere städtebauliche Entwicklungs- und Umstrukturierungsgebiete in den unter Abs. 3 beschriebenen Kategorien der Nutzungsstruktur (vorwiegende Nutzung) bzw. den unter Abs. 5 beschriebenen Zeitzonen des Bedarfes festgelegt.

b) Voraussetzung für bauliche Maßnahmen auf Flächen, welche als besondere städtebauliche Entwicklungs- und Umstrukturierungsgebiete festgelegt sind, ist eine gesamthafte Planung und Entwicklung, um für die betreffenden Gebiete eine geordnete und gesamthafte, den Zielen der örtlichen Raumordnung und der Stadtentwicklung entsprechende Bebauung, Nutzung und infrastrukturelle Ausstattung einschließlich der für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Grünflächen sicherzustellen.

c) Die in Anhang 3 zu dieser Verordnung angeführten Besonderen städtebaulichen Entwicklungs- und Umstrukturierungsgebiete sollen gemäß den jeweils festgelegten Zielsetzungen gesamtheitlich oder ggf. auch in Etappen umgesetzt werden.

(5) Zeitzonen des Bedarfes:

a) Zur Sicherung einer geordneten räumlich-funktionalen Entwicklung werden folgende Zeitzonen des Bedarfes ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des ÖROKO festgelegt:

- Z 1 – Unmittelbarer Bedarf (ca. in den nächsten 5 Jahren),
- Z 2 – Bedarfszeitraum ca. 5-10 Jahre,
- Z 3 – Bedarfszeitraum über 10 Jahre (langfristig nach ÖROKO).

b) Die Zeitzone Z 1 umfasst das gesamte gewidmete Bauland einschließlich der Sonderflächen sowie jene Besonderen städtebaulichen Entwicklungs- und Umstrukturierungsgebiete, deren Umsetzung ca. in den nächsten 5 Jahren angestrebt wird. Für die bauliche Entwicklung sind vorrangig die Gebiete der Zeitzone Z 1 heranzuziehen.

c) Gebiete der Zeitzone Z 2 sollen unter bestimmten Voraussetzungen und Randbedingungen, bei einem konkreten Bedarf sowie bei Vorliegen bzw. Sicherstellung der notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen in ca. 5-10 Jahren für die bauliche Entwicklung herangezogen werden.

d) Gebiete der Zeitzone Z 3 sollen im Hinblick auf eine geordnete Stadtentwicklung als "strategische Reserven" in den nächsten 10 Jahren vorerst zurückgestellt werden.

e) Ein Vorgriff auf eine spätere Zeitzone ist zulässig, wenn keine entsprechenden Flächen einer früheren Zeitzone zur Verfügung stehen und mit einer vorgezogenen Bebauung für die Stadtgemeinde Innsbruck keine unverhältnismäßig hohen Infrastrukturkosten verbunden sind.

(6) Rückwidmungen:

Die in Anhang 3 zu dieser Verordnung angeführten Rückwidmungen sind bei der Überarbeitung bzw. Neuerlassung des Flächenwidmungsplans entsprechend umzusetzen.

§ 9

INTENSITÄT BZW. DICHTEN DER BEBAUUNG

(§ 31 Abs. 1 lit. f TROG)

- (1) Zur Sicherung einer geordneten baulich-räumlichen Entwicklung werden folgende Dichtekategorien festgelegt:
 - D 1 – Niedrige Dichte (GFD < 0,4 bis 0,8)
Einfamilienhaus-, verdichtete Einzelhaus- und Mehrfamilienhausbebauung, blockartige halb offene Bebauung
 - D 2 – Mittlere Dichte (GFD 0,8 bis 1,5)
Geschoßwohnungsbau, blockartige halb offene Bebauung
 - D 3 – Höhere Dichte (GFD 1,5 bis > 2,0)
Geschoßwohnungsbau, blockartige halb offene Bebauung, Blockrandbebauung, blockfüllende Bebauung
 - D 4 – Besondere Dichtefestlegung (gebietsbezogen)
Wirtschaftsgebiete, Sondernutzungen
- (2) Die Baudichte des ÖROKO ist im nachfolgenden Bebauungsplan weiter zu präzisieren, wobei insbesondere auf bestehende Baustrukturen, eine dem Verwendungszweck entsprechende bodensparende Bebauung sowie auf die Lagefaktoren Erreichbarkeit und Erschließung (v.a. ÖPNV, ausreichende Kapazität des Straßennetzes), lokale Versorgung, Grün- und Freiflächen sowie Umwelt Rücksicht zu nehmen ist.

§ 10

STADTGESTALTUNG

(Pflege und Weiterentwicklung von Baukultur in Innsbruck, § 27 Abs. 1 und Abs. 2 lit. e und I sowie § 31 Abs. 1 lit. j TROG)

- (1) Im Sinne einer geordneten räumlichen Entwicklung der Stadt und im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes und der Aufwertung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes werden im gesamten Stadtgebiet folgende Ziele angestrebt:
 - a) In allen Bereichen des Bauens, der Pflege und Erneuerung des Baubestandes, der Gestaltung des öffentlichen Raumes sowie von Grünanlagen, Freiflächen, Verkehrsanlagen und Ingenieurbauten und der Entwicklung der Wirtschaftsgebiete ist ein hoher stadtgestalterischer Qualitätsanspruch umzusetzen. Dies gilt sowohl im eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde, als auch bei allen anderen institutionellen und privaten Akteuren des Bauens und soll durch ein allgemeines Bemühen um Planungs- und Baukultur, adäquate Planungsverfahren (z.B. Wettbewerbe), Strukturen zur Qualitätssicherung (z.B. Beiräte) und Förderung der öffentlichen Diskussion über Fragen der Baukultur und Stadtgestaltung erreicht werden.
 - b) Der bestehende, qualitätvolle Stadtkörper stellt eine kulturelle Verpflichtung dar, dessen Gestalt, Atmosphäre und Originalität jedenfalls erhalten bleiben sollen. Es wird jedoch grundsätzlich keine formale Musealisierung angestrebt, sondern ein aktiver, kreativer und zeitgenössischer Dialog mit dem kulturellen Erbe. Neue Erforder-

nisse bedingen eine stetige Modernisierung der Stadtstruktur durch Erhaltung, Erneuerung bzw. Transformation des Bestandes bis hin zu Abbruch und Neubau einzelner Elemente. Hierbei ist eine sensible Balance zwischen dem Schutz vorhandener Qualität und dem Zufügen von zukunftsweisenden Formen von Städtebau und Architektur anzustreben. Der Spielraum für Veränderungen ist jeweils projektbezogen neu auszuloten, wird jedoch grundsätzlich ausgehend von den Erhaltungs- und Schutzzonen, über die Bereiche mit qualitätvollen städtebaulichen Strukturen und hohem Anteil von baukulturell und historisch wertvollem Baubestand und die weiteren städtebaulich qualitätvollen Bereiche, bis zur Gesamtstadt grösser. Eine Aufwertung strukturell und stadtgestalterisch benachteiligter Bereiche durch besondere bauliche Impulse ist anzustreben.

- c) Öffentliche Straßen- und Platzräume bilden einen wesentlichen Bestandteil des Orts- und Straßenbildes, weshalb bei der Neukonzeption und Weiterentwicklung insbesondere wichtiger Straßen und Platzräume durch geeignete Planungsverfahren qualitätvolle und zeitgemäße Gestaltungskonzepte gefunden werden sollen.
 - d) Grünanlagen und Freiflächen (z.B. Sport- und Spielplätze, Freiflächen von baulichen und sonstigen Anlagen) bilden einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes. Die bestehenden Konzepte für Grünanlagen sind grundsätzlich fortzuführen, es sollen jedoch auch vermehrt besondere Planungsverfahren (z.B. Gestaltungswettbewerbe) angestrebt werden. Bei der Gestaltung von Freiflächen soll die Stadtgemeinde selbst beispielhaft wirken. Weiters soll versucht werden, auch die Qualität von Freiflächen bei privaten Projekten anzuheben, insbesondere durch Förderung der Einbindung von Grünplanern in die Projektentwicklung.
 - e) Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke prägen das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild maßgeblich. Unbeschadet der bedeutenden rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Planungskriterien sollen insbesondere für wichtige Verkehrsanlagen durch geeignete Planungsverfahren (z.B. Gestaltungswettbewerbe, begleitende Gestaltungs- und Grünplanung) stadtgestalterisch qualitätvolle Konzepte gefunden werden. Die teilweise visuell dominierenden Hauptverkehrsanlagen sollten dabei auch als Chance für die Gestaltung signifikanter Bereiche, welche die Identität der Stadt prägen, verstanden werden.
- (2) Bereiche von besonderer städtebaulicher und stadtgestalterischer Qualität werden gemäß § 28 Abs. 3, lit. e TROG als Gebiete mit erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern sowie erhaltenswerten Gebäudegruppen im Anhang 7 festgelegt. Dabei werden nach verschiedenen städtebaulichen Strukturen (Bau- und Freiraumstruktur) folgende Bereichstypen unterschieden, in welchen die Zielsetzungen gemäss Abs. 1 lit. a bis e und folgende Zielsetzungen gelten:
- a) Bereiche der „Erhaltungs- und Schutzzonen“ laut dem Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz 1976 i.d.g.F., wobei die Abgrenzungen sowie allfällige Erweiterungen oder Reduktionen der Bereiche einer genauen Überprüfung zu unterziehen sind,
 - b) „Bereiche mit qualitätvollen städtebaulichen Strukturen und hohem Anteil von baukulturell und historisch wertvollem Baubestand“ mit besonders hochwertigen und erhaltenswerten städtebaulichen Strukturen und Einzelgebäuden, wobei bauliche Veränderungen, insbesondere Abbruch und Neubau von Gebäuden, besonders sorgfältig zu prüfen sind,
 - c) „Weitere städtebaulich qualitätvolle Bereiche“ mit besonders hochwertigen städtebaulichen Strukturen, wobei wesentlich die Sicherung und Weiterentwicklung der städtebaulichen Strukturen anzustreben ist, weniger die Erhaltung von Einzelgebäuden.

- (3) Zur Sicherung der in § 10 Abs. (1) und (2) genannten Ziele ist auch die Anwendung von örtlichen Bauvorschriften laut § 19 lit. b, c und d Tiroler Bauordnung 2001 (TBO) anzustreben. In Gebieten lt. § 10 Abs. (2) lit. a, b und c sind nach Bedarf weitere örtliche Bauvorschriften laut § 19 lit. a TBO zu erlassen.

4. ABSCHNITT: INFRASTRUKTURENTWICKLUNG

§ 11

GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN

(Bildung, Soziales, Kultur und Sport gem. § 31 Abs. 1 lit. i TROG)

- (1) Auf Grund der derzeitigen Abschätzung der demografischen Entwicklung soll für folgende besonders standortgebundene Gemeinbedarfseinrichtungen unter den nachstehenden Zielsetzungen Flächenvorsorge getroffen werden.
 - a) Ki – Kindergärten
Ziel ist, ein ausreichendes Angebot an Kindergartenplätzen im fußläufigen Einzugsbereich gemeinsam mit den privaten Trägern bereitzustellen und dafür benötigte Flächen auch über die Geltungsdauer des ÖROKO zu sichern.
 - b) Vs – Volksschulen
Im Stadtgebiet von Innsbruck ist eine ausreichende Versorgung mit Volksschulen gewährleistet. Der Standort Anton-Ederstraße wird als Erweiterungsmöglichkeit für Pradl Süd beibehalten.
 - c) Ju – Jugendeinrichtungen
Entsprechend dem zunehmenden Bedarf an Schülerhorten und Jugendzentren sollen weitere Einrichtungen in den Stadtteilen geschaffen werden.
 - d) Sw – Seniorenwohnen
Der demografischen Struktur der Einwohner entsprechend und in Verfolgung der Ziele des Altenhilfekonzeptes wird der stadtteilweise Ausbau von Senioreneinrichtungen fortgesetzt.
 - e) Vw – Vereinsheim Wassersport
Im Bereich der Sillmündung soll die Fläche für ein Vereinsheim für Wassersport gesichert werden.
- (2) Die Maßnahmen sind im Anhang 4 näher beschrieben und betreffen auch Flächen, die auch über den Planungszeitraum des ÖROKO hinaus langfristig gesichert werden sollen.
- (3) Sonstige Gemeinbedarfseinrichtungen gemäß § 31 Abs.1 lit. i TROG (Bildung, Soziales, Kultur und Sport) können auf geeigneten Standorten innerhalb des Siedlungsrandes oder gegebenenfalls auch auf für Sondernutzungen vorgesehenen Flächen außerhalb des Siedlungsrandes errichtet werden. Träger dieser Einrichtungen können Gebietskörperschaften aber auch andere (private) Institutionen sein.
- (4) Sollte sich auf Grund der Überprüfung der Abschätzungen der demografischen Entwicklung entsprechend § 5 Abs. 3 ein Änderungsbedarf bei den Maßnahmen ergeben, so sind diese bei der Fortschreibung des ÖROKO zu berücksichtigen.

§ 12**VERKEHR****(§ 31 Abs. 1 lit. g TROG)**

- (1) Die folgenden vom Stadtsenat (zuletzt am 3.12.1997) beschlossenen übergeordneten verkehrsplanerischen Ziele bilden die Grundlage städtischer Verkehrsplanung:
 - a) Die Förderung und Attraktivierung des Fußgängerverkehrs, des Radverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs (ÖPNV) bei gleichzeitiger
 - b) Eindämmung des motorisierten Individualverkehrs auf das für die Stadt verträgliche und unverzichtbare Ausmaß (wobei die Erreichbarkeit der Innenstadt, der Wohngebiete und der Wirtschaftsstandorte gewährleistet sein muss)
 - c) sowie die sozial- und stadtverträgliche Abwicklung der für die Stadt unverzichtbaren Anteile des motorisierten Individualverkehrs.
- (2) Zur Sicherstellung des zukünftigen Ausbaus der erforderlichen Verkehrsinfrastruktur in Innsbruck werden im Sinne der in Abs. 1 formulierten Ziele festgelegt:
 - a) Straßennetz
Vk – Trassenfreihaltungszonen zur planerischen Vorsorge für künftig notwendige Ausbauten im übergeordneten Straßennetz und Verkehrsnetzadaptierungen, die zur Neuerschließung größerer Siedlungsteile erforderlich sind.
 - b) Ruhender Verkehr
Vp – Planungsbereiche für Großanlagen des ruhenden Verkehrs
 - c) Öffentlicher Verkehr
Vö – Trassenfreihaltungszonen zur Sicherstellung von geplanten Linienführungen öffentlicher Verkehrsmittel außerhalb von Verkehrsflächen
 - d) Fussgänger- und Radverkehr
Vfr bzw. Vr – Trassenfreihaltungszonen zur Sicherstellung des geplanten Ausbaues des Rad- und Fußwegenetzes außerhalb von Verkehrs- und Grünflächen
- (3) Festlegungen gemäß Abs. 2 sind im Anhang 5 näher beschrieben. Sie sind nach Massgabe der Dringlichkeit, des Planungsstandes sowie der budgetären Voraussetzungen samt den allenfalls erforderlichen begleitenden Massnahmen in der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung zu berücksichtigen.
- (4) Detailliertere Festlegungen zur Verkehrsinfrastruktur, insbesondere auch zum Verlauf des untergeordneten Erschließungsnetzes erfolgen innerhalb des Siedlungsrandes auf der Ebene der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung. Die Trassierung und der Ausbau des Verkehrswegenetzes im Bereich von „unverbaut bleibenden Flächen innerhalb des Siedlungsrandes“ und im Bereich von Freihalteflächen außerhalb des unmittelbar bebauten Gebietes bleiben von den Bestimmungen des ÖROKO unberührt.
- (5) Als weitere Ziele, die im Zusammenhang mit Abs. 1 lit. b anzustreben sind, werden festgelegt:
 - a) keine zusätzliche Errichtung von öffentlichen Großgaragen im Innenstadtbereich über die im Anhang 5 genannten hinaus,
 - b) differenzierte Festlegung der bauobjektbezogenen Kfz-Stellplätze in Abhängigkeit von Bauwerksnutzung, Standort und Erschließung durch den öffentlichen Verkehr samt Ausgleichsmaßnahmen,

- c) ausschließliche Stellplatzerrichtungspflicht auf Privatgrund für wohnungsgebundene Kfz-Stellplätze.
- (6) Regionales Verkehrskonzept:
Auf Grund der prognostizierten erheblichen Zuwachsraten in den Wegebeziehungen Innsbruck – Umland, insbesondere wegen des überdurchschnittlichen Anstiegs der Ziel- und Quelfahrten im motorisierten Individualverkehr nach und von Innsbruck wird die Erstellung eines regionalen Verkehrskonzeptes im Sinne des Abs. 1 und dessen Umsetzung angestrebt.
- (7) Flugverkehr:
Hinsichtlich des Ausbaus von Einrichtungen für die Luftfahrt wird festgelegt:
H – Standortbereich für einen Hubschrauberstützpunkt

§ 13

EINRICHTUNGEN VER- UND ENTSORGUNG

(§ 31 Abs. 1 lit. h TROG)

- (1) Zielsetzungen in der Entwicklung der sonstigen technischen Infrastruktur sind insbesondere:
- a) die Behebung der Defizite in der Erschließung des bereits gewidmeten Baulandes,
 - b) die rechtzeitige Vorsorge für eine geordnete Erschließung der zur städtebaulichen Weiterentwicklung vorgesehenen Gebiete,
 - c) die Vermeidung von Baulandneuwidmungen und untragbaren baulichen Verdichtungen in Bereichen mit unzureichender Ver- und Entsorgung,
 - d) die Sicherstellung der erforderlichen Leistungsfähigkeit der im Siedlungsbereich bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze.
- (2) Infrastrukturdefizite:
Zur Behebung von Defiziten gemäß Abs. 1 lit. a hat die Stadt Innsbruck gegebenenfalls im Zusammenwirken mit der IKB-AG oder anderen Ver- und Entsorgungsträgern Vorsorge zu leisten:
- a) für eine ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung im Bereich des im Stadtteil Vill für die bauliche Entwicklung vorgesehenen Gebietes,
 - b) für einen Anschluss der restlichen noch nicht entsorgten und als Bauland gewidmeten Gebiete in den Stadtteilen Mühlau, Arzl, Hötting und Hungerburg ans öffentliche Kanalnetz.
- (3) Erforderlicher Ausbau:
Im Sinne des Abs. 1 lit. d werden festgelegt:
Hb – Standortbereiche zur Errichtung der im Anhang 6 angeführten Hochbehälter zur Sicherstellung der erforderlichen Leistungsfähigkeit der Trinkwasserversorgung,
Rh 1 bzw. 2 - alternativ zwei Standortbereiche für einen Recyclinghof zur Bereitstellung eines erforderlichen Angebotes zur Abfallsammlung im Westen der Stadt.

5. ABSCHNITT:

BESONDERE MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES

§ 14

FLÄCHENWIDMUNGSPLANUNG

(§ 31 Abs. 1 lit. e TROG)

- (1) Der Flächenwidmungsplan ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Örtlichen Raumordnungskonzepts (ÖROKO) in jenen Gebieten neu zu erlassen, in denen noch kein Flächenwidmungsplan nach TROG 1994 bzw. 1997 besteht, und in jenen Gebieten zu ändern, in denen dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung und zu den Festlegungen dieses ÖROKO gemäß § 107 Abs. 1 TROG erforderlich ist.
- (2) Kein Widerspruch zu den Festlegungen des ÖROKO liegt vor, wenn
 - a) die im ÖROKO festgelegten Ziele zur räumlichen Entwicklung Grundstücke betreffen, die als Freiland oder als eine Vorbehalts- und Sonderfläche gewidmet sind, die dem vorgesehenen Entwicklungsziel entspricht,
 - b) die im Flächenwidmungsplan festgelegten Baulandwidmungsarten mehr als in ihrem halben Flächenausmaß der im ÖROKO vorgesehenen Nutzungsstruktur (vorwiegende Nutzung) entsprechen.
- (3) Niemandem erwächst ein Recht auf Flächenwidmungsplanänderung, auch wenn diese innerhalb der Rahmensetzungen des ÖROKO möglich wäre. Die Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind auch weiterhin einer weiter gehenden fachlichen Überprüfung und Beurteilung insbesondere der notwendigen Voraussetzungen, des tatsächlichen Bedarfs, der Standorteignung sowie der exakten Abgrenzung vorbehalten. Die Wahl der Widmungsarten im Flächenwidmungsplan hat sich an den Kategorien der Nutzungsstruktur (vorwiegende Nutzung) gemäß § 8 Abs. 3 zu orientieren

§ 15

BEBAUUNGSPLANUNG

(§ 3 lit. h der Verordnung LGBl. 122/1994 sowie §§ 54, 55 und 112 TROG)

- (1) Die Erlassung neuer Bebauungspläne ist in jenen Baugebieten notwendig, in denen noch kein Bebauungsplan nach TROG 1994 bzw. 1997 besteht.
- (2) In Gebieten ohne entsprechende infrastrukturelle Erschließung und in den Besonderen städtebaulichen Entwicklungs- und Umstrukturierungsgebieten sind allenfalls bestehende Bebauungspläne zu überarbeiten. Ergänzende Bebauungspläne als notwendige Voraussetzung für Neubauten sollen jedenfalls erst nach Sicherstellung der infrastrukturellen Notwendigkeiten und in den Besonderen städtebaulichen Entwicklungs- und Umstrukturierungsgebieten nach einer gesamthaften Planung und Entwicklung erstellt werden.

- (3) Niemandem erwächst ein Recht auf Bebauungsplanänderung, auch wenn diese innerhalb der Rahmenseetzungen des ÖROKO möglich wäre. Die Festlegungen im Bebauungsplan sind auch weiterhin einer weiter gehenden fachlichen Überprüfung und Beurteilung insbesondere der Baustruktur (Bauweisen, Bauhöhen), der exakten Baudichte, der Erschließung sowie des Ortsbilds vorbehalten.

§ 16

BODENPOLITIK

- (1) Die Stadtgemeinde Innsbruck hat sich als Träger von Privatrechten in ihrer Bodenpolitik auf die Entwicklungsziele dieses ÖROKO auszurichten. Vorrangig ist dabei der Erwerb von Grundstücken für Betriebsansiedelungen, die dem § 6 entsprechen, und der Erwerb von Grundstücken für die Errichtung von geförderten Wohnbauten, öffentlichen Grünanlagen und sonstigen Gemeinbedarfseinrichtungen.
- (2) Die Vorsorge für entsprechende Tauschgrundstücke ist als Teil einer zielgerichteten Bodenpolitik anzustreben.

§ 17

SONSTIGE MASSNAHMEN

- (1) Zur Absicherung der Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept, insbesondere zur Sicherung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung, für gewerbliche Zwecke und für Zwecke des Gemeinbedarfes, sowie zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung binnen angemessener Frist kann die Gemeinde unterstützend privatrechtliche Verträge mit den Grundeigentümern abschließen.
- (2) Zur Sicherung der Entwicklungsziele, die in den besonderen städtebaulichen Entwicklungs- und Umstrukturierungsgebieten vorgesehen sind, sind von der Stadt Innsbruck geeignete Maßnahmen, wie die Steuerung der Bautätigkeit über die Bebauungsplanung, die schematische Neuwidmung im Hinblick auf die allgemeinen Ziele der örtlichen Raumordnung und gegebenenfalls die Erlassung von Bausperren oder die (befristete) Rückwidmung in Freiland zu überlegen.
- (3) In jenen Fällen, wo eine Neustrukturierung des Baulands für eine notwendige geordnete und zweckmäßige Bebauung mit anderen Mitteln nicht möglich ist, ist seitens der Stadt Innsbruck die Durchführung einer Baulandumlegung einzuleiten.
- (4) Für den Fall, dass für den geförderten Wohnbau mit anderen Mitteln nicht ausreichend Flächen zur Verfügung gestellt werden können, ist seitens der Stadt Innsbruck die Widmung von Vorbehaltsflächen für geförderte Wohnbauten gemäß § 53 Abs. 1 lit. b TROG zu prüfen.

6. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

INKRAFTTRETEN UND EINSICHTNAHME

- (1) Das Örtliche Raumordnungskonzept tritt gemäß § 67 Abs. 1 TROG mit dem Ablauf der Kundmachung in Kraft.
- (2) Das Örtliche Raumordnungskonzept ist im Stadtmagistrat während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.